Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/6743

22.12.2025

Mitteilung der Kommission zur Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz in der durch die Richtlinie 2023/2668 geänderten Fassung

(C/2025/6743)

1. Einführung

Der Strategische Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 ([1]) zielt darauf ab, den Grundsatz 10 der Europäischen Säule sozialer Rechte ([2]), nach dem Arbeitnehmer das Recht auf ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit haben, in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Eine der Prioritäten des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ist die Eindämmung der arbeitsbedingten Gefährdung durch Asbest; dadurch soll zu dem übergeordneten Ziel beigetragen werden, arbeitsbedingte Todesfälle und Erkrankungen zu verhindern.

Die Krebsbekämpfung ist ein vorrangiges Anliegen der Union. Die Kommission setzt sich für eine wirksame Verringerung der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen wie Asbest ein und leistet so – im Einklang mit den Zielen von „Europas Plan gegen den Krebs“ ([3]) – einen erheblichen Beitrag zur Krebsprävention.

Asbest ist ein gefährlicher krebserregender Stoff ([4]), mit dem noch immer zahlreiche Arbeitskräfte in verschiedenen Sektoren konfrontiert sind, in denen das Expositionsrisiko nach wie vor hoch ist. Dazu zählen das Baugewerbe, der Bergbau, die Steinbrucharbeit, das Bauingenieurwesen, die Abfallbewirtschaftung und die Wartung von Schiffen, Zügen, Flugzeugen, Fahrzeugen und Maschinen sowie Notdienste wie die Feuerwehr. Schätzungen zufolge sind noch immer 4,1 bis 7,3 Millionen Arbeitskräfte in der Union Asbest ausgesetzt ([5]).

Es ist bekannt, dass die berufsbedingte Exposition gegenüber Asbest schwerwiegende gesundheitliche Folgen hat. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome und Lungenkrebs verursachen. Im Schnitt vergehen vom Zeitpunkt der Exposition bis hin zum Auftreten der ersten Symptome 30 Jahre, und die Erkrankungen können schließlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen. Die Asbestexposition ist eine der Hauptursachen für berufsbedingte Krebserkrankungen in der Union: Nicht weniger als 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen und 88 % der berufsbedingten Lungenkrebserkrankungen, die in den Mitgliedstaaten diagnostiziert werden, stehen im Zusammenhang mit der Asbestexposition ([6]).

Asbest fand in ganz Europa über Jahrzehnte hinweg in vielen Bereichen Verwendung, insbesondere im Baugewerbe. In Form von Altlasten stellt er noch immer eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar und behindert die Bemühungen um eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für exponierte Arbeitskräfte. Ein besserer Schutz von Arbeitskräften vor der Asbestexposition ist im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal besonders wichtig, da energieeffiziente Renovierungen für die Verwirklichung der Ziele des Deals von entscheidender Bedeutung sind ([7]). Im Rahmen der Strategie für eine Renovierungswelle ([8]) soll die jährliche Quote der Energierenovierungen bis 2030 verdoppelt werden. Da jedoch in vielen Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz Asbest verbaut ist, der bei Renovierungsarbeiten freigesetzt werden könnte, hat eine höhere Renovierungsquote womöglich zur Folge, dass deutlich mehr Menschen asbestbedingten Gesundheitsrisiken ausgesetzt sein werden. Die Zahl der Arbeitskräfte, die Asbest ausgesetzt sind, dürfte bis 2030 jedes Jahr um 4 % steigen ([9]). Zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Expositionsrisikos tragen entscheidend zum Schutz der Arbeitskräfte vor Krankheiten, zu ihrem Wohlergehen und zur Stärkung der Europäischen Gesundheitsunion bei.

([1]) Mitteilung der Kommission „Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027. Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“, COM(2021) 323 final.
([2]) Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).
([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Europas Plan gegen den Krebs, COM (2021) 44 final.
([4]) „Arsenic, Metals, Fibres, and Dusts, IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans Volume 100C“.
([5]) Studie über das Sammeln von Informationen über bestimmte Stoffe im Hinblick auf die Analyse der gesundheitlichen, sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Richtlinie 98/24/EG (Chemische Arbeitsstoffe) und der Richtlinie 2009/148/EG (Asbest) – Abschlussbericht für Asbest.
([6]) Mitteilung der Kommission über den Weg hin zu einer asbestfreien Zukunft: ein europäisches Konzept zur Bekämpfung der Gesundheitsgefahren durch Asbest, COM(2022) 488 final.
([7]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final.
([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“, COM(2020) 662 final.
([9]) Ausgehend von den aktuellen Meldungen, der steigenden Menge asbesthaltiger Abfälle, der Zahl der zertifizierten Arbeitskräfte und der Lebensdauer der Asbestzementprodukte (70–80 % des Asbests in der EU). Quelle: Externe Studie RPA (2021), siehe Fußnote 7.

Die Union hat in den letzten 40 Jahren umfassende Maßnahmen ergriffen, um den Einsatz von Asbest zunächst zu beschränken und schließlich ganz zu verbieten. So führte sie zwischen 1983 ([10]) und 1985 ([11]) für sechs Asbestfaserarten Verwendungsbeschränkungen ein. Im Jahr 1991 untersagte sie das Inverkehrbringen und die Verwendung von fünf dieser Arten ([12]) sowie die Verwendung von Chrysotilasbest in Produkten, die u. a. im Baugewerbe häufig eingesetzt werden ([13]). Mit der Richtlinie 1999/77/EG ([14]) der Kommission wurden die Verwendung und das Inverkehrbringen aller sechs Asbestfaserarten verboten; das vollständige Verbot trat 2005 in Kraft. Diese Richtlinie wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) aus dem Jahr 2006 aufgehoben, durch die die absichtliche Zusetzung von Asbest weiterhin verboten ist. In Anhang XVII Eintrag Nr. 6 heißt es, dass die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen Asbestfasern absichtlich zugesetzt wurden, in der Union verboten sind. Was den Schutz der Arbeitskräfte gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz betrifft, so wird dieser durch die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) gewährleistet, mit der die Richtlinie 83/477/EWG des Rates ([17]), die Richtlinie 91/382/EWG des Rates ([18]) und die Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) kodifiziert und aufgehoben wurden.

Die Union ist nach wie vor fest entschlossen, ihre Mitgliedstaaten bei der Schaffung und Förderung hochwertiger Arbeitsplätze zu unterstützen und dabei gerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte zu schützen. Dieses Ziel stand bei der Änderung der Richtlinie 2009/148/EG im Jahr 2023 im Mittelpunkt. Diese jüngste Änderung der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die

([10]) Beschränkung der Verwendung von Krokydolith durch die Richtlinie 83/478/EWG des Rates vom 19. September 1983 zur fünften Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 33) – zur Hinzufügung von Beschränkungen für Asbest zur Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201).

([11]) Beschränkung der Verwendung von Krokydolith, Amosit, Anthophyllit, Aktinolith und Tremolit in Spielzeug, Sprüh- oder Pulverprodukten, Isoliervorrichtungen, Anstrichfarben und Lacken, Richtlinie 85/610/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur siebten Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 1).

([12]) Krokydolith, Amosit, Anthophyllit, Aktinolith und Tremolit.

([13]) Bestimmte Vorrichtungen, Anstrichfarben und Lacke, Filter für Flüssigkeiten, Straßenbeschichtungsmaterial, Füll- und Dichtungsmassen, Isolations- oder Schallschutzmaterialien mit geringer Dichte, Luftfilter und Filter für Gas, Unterlagen für Fußbodenbeläge und Wandverkleidungen aus Kunststoff, Textilien (mit einer vorübergehenden Ausnahme für Membranen) und Dachpappe.

([14]) Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest) (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1999/77/oj/deu), nicht mehr in Kraft, mit Umsetzungsfrist 1. Januar 2005.

([15]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

([16]) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung), ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj).

([17]) Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1983/477/oj).

([18]) Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/382/oj).

([19]) Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/18/oj)).

Richtlinie 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]), durch die der Grenzwert für die Asbestexposition am Arbeitsplatz von 0,1 auf 0,01 Fasern pro cm³ heruntergesetzt wurde ([21]), trägt dazu bei, ein höheres Niveau an Schutz für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte, insbesondere vor diesem hochkarzinogenen Stoff, zu erreichen. Die dieser Mitteilung beigefügten Leitlinien ([22]) sind eine Folgemaßnahme zur Mitteilung der Kommission über eine asbestfreie Zukunft und zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG.

In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2023/2668 (EU) zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG hervorgehoben, wie wichtig es ist, spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Leitlinien zu erarbeiten und herauszugeben, um die Umsetzung der Richtlinie 2009/148/EG zu unterstützen.

Die Leitlinien werden es der Union letztlich ermöglichen, effizienter auf den Bedarf eines besseren Schutzes der Arbeitskräfte vor der Asbestexposition zu reagieren, indem sie Beispiele dafür liefern, wie mit diesem gefährlichen Stoff in der Praxis umgegangen werden sollte. Sie werden auch zu den Zielen des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit der EU ([23]) beitragen, der insbesondere vorsieht, die Geschwindigkeit und Qualität der Entscheidungsfindung durch die Vereinfachung der Rahmen und Vorschriften der Union zu erhöhen. Darüber hinaus tragen die Leitlinien zu den in der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung und Vereinfachung ([24]) festgelegten Zielen bei, da sie die Umsetzung der Richtlinie 2009/148/EG verbessern werden, indem die darin genannten Vorschriften klarer, leichter verständlich und von den Interessenträgern schneller umsetzbar werden.

2. **Ziele**

Die unionsweiten Leitlinien für den Umgang mit Asbest sollen den Unternehmen die Einhaltung der Vorschriften erleichtern und die Durchsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, wobei das übergeordnete Ziel der Schutz der Arbeitskräfte ist. Mitgliedstaaten, Arbeitgebern (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, die 99 % aller mit Asbest arbeitenden Unternehmen ausmachen ([25])), Sozialpartnern und Arbeitskräften wird diese zusätzliche Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften zugutekommen.

Die Leitlinien sollen

— die Interessenträger bei der Bewältigung asbestbedingter Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz unterstützen, und zwar unter Berücksichtigung der jüngsten rechtlichen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, einschließlich der Änderung der Richtlinie 2009/148/EG im Jahr 2023,

— das Bewusstsein der Arbeitgeber und Arbeitskräfte für die Risiken im Zusammenhang mit dem Umgang mit asbesthaltigen Materialien schärfen,

— den Einsatz bewährter Verfahren in allen Mitgliedstaaten vorantreiben, indem sie einen Überblick über Strategien für den Umgang mit Asbest am Arbeitsplatz geben, und

— die Ungleichheit beim Zugang zu Handlungshilfen abbauen, indem sie Interessenträgern in der gesamten Union zusätzliche Informationen zu bewährten Verfahren bereitstellen, auch in den Mitgliedstaaten, in denen weniger Hilfe verfügbar ist.

Die Leitlinien bieten einen Überblick über bewährte Verfahren für den Umgang mit Asbest am Arbeitsplatz und zeigen praktische Möglichkeiten zur Verringerung der Exposition der Arbeitskräfte auf. Die in diesen Leitlinien aufgeführten bewährten Verfahren dienen als Beispiele und sollten nicht als die einzigen Möglichkeiten verstanden werden, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz umgesetzt werden können. Die Leitlinien sind für öffentliche und private Organisationen jeder Art und Größe konzipiert und auf ein breites Spektrum von Sektoren anwendbar.

([20]) Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L, 2023/2668, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2668/oj).

([21]) In der Richtlinie 2009/148/EG wird hierzu unter dem neuen Artikel 8 ausgeführt: „(1) Bis zum 20. Dezember 2029 muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als 0,01 Fasern pro cm³ ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA). (2) Ab dem 21. Dezember 2029 muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft ausgesetzt wird, die höher ist als a) 0,01 Fasern pro cm³ als TWA gemäß Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2 bzw. b) 0,002 Fasern pro cm³ als TWA."

([22]) SWD(2025)400 https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/document/70526012-b741-4092-ab52-3bae8de2a1b0_en.

([23]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, COM(2025) 30.

([24]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung, COM(2025) 47 final.

([25]) Quelle: Externe Studie RPA (2021), siehe Fußnote 7.

Allen Interessenträgern, einschließlich Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Unternehmen, nationalen Behörden und Sachverständigen im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, wird empfohlen, diese Leitlinien so weit wie möglich zu nutzen und zu verbreiten.

3. **Aufbau**

Die Leitlinien sind in Module unterteilt, sodass sich die Lesenden auf Themen von besonderem Interesse konzentrieren können. Sie setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

— die ersten zwölf Abschnitte behandeln allgemeine Themen und gelten für alle Expositionssituationen; sie enthalten Informationen über den Umgang mit Asbest im Allgemeinen;

— die letzten fünf Abschnitte befassen sich mit spezifischen Asbestexpositionssituationen und enthalten sektorspezifische Handlungshilfen für den sicheren Umgang mit Asbest, gegebenenfalls mit Verweisen auf die allgemeinen Abschnitte.

4. **Breit angelegte Konsultation der Interessenträger**

Die Leitlinien wurden unter umfassender Beteiligung der Interessenträger erarbeitet, darunter Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Unternehmen, nationale Behörden und Sachverständige im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dies umfasste:

— die Ermittlung von 187 bereits bestehenden Leitfäden auf Ebene der Mitgliedstaaten, der Union und auf internationaler Ebene, von denen 91 als potenziell relevant bewertet und eingehend geprüft wurden;

— die Organisation von zehn Online-Workshops mit über 850 Teilnehmenden, die sich jeweils mit verschiedenen Bereichen aus den Leitlinien befassten;

— die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Stellungnahme zum ersten Entwurf der Leitlinien, auf die Rückmeldungen von mehr als 130 Interessenträgern aus einem breiten Spektrum von Sektoren und mehr als 500 Antworten eingingen;

— zahlreiche Gespräche mit Interessenträgern zur Entwicklung von Fallstudien mit Beispielen für bewährte Verfahren;

— die Organisation von 20 Pilotgesprächen, einschließlich neun Besichtigungen vor Ort, mit Interessenträgern, die an vielen verschiedenen Situationen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Asbestexposition beteiligt sind.

Mit der breit angelegten Konsultation wurde sichergestellt, dass die Leitlinien auf den neuesten Erkenntnissen beruhen, praxistauglich und realistisch sind und den Erwartungen und Bedürfnissen der Nutzer entsprechen.

Die Erarbeitung der Leitlinien wurde von Vertretern der nationalen Regierungen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die der Arbeitsgruppe „Chemische Stoffe“ des dreigliedrigen Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz angehören, sowie von den zuständigen Kommissionsdienststellen aufmerksam verfolgt.

5. **Veröffentlichung und Verbreitung**

Diese Mitteilung wird auf der EUR-Lex-Website ([26]) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Mitteilung und die beigefügten Leitlinien auf der Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz veröffentlicht und vorgestellt sowie über den Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter, die europäischen Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgebervertreter) und den Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verbreitet und bekannt gemacht.

([26]) EUR-Lex ist das offizielle Online-Portal, das kostenlosen Zugang zum Recht der Europäischen Union bietet.